

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung der von der LAVEGO AG, Zielstattstr. 10a Rgb., 81379 München angebotenen Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen an physischen Zahlungsverkehrsterminals. Neben diesen AGB können für einzelne Leistungen zusätzliche Bedingungen vereinbart werden. Werden diese zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall mit dem VP vereinbart, gehen diese bei Abweichungen den AGB vor.

## § 2 Definitionen

Die nachstehend genannten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- I. „AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- II. „Bankenarbeitstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von LAVEGO, dem 24.12. und dem 31.12.;
- III. „BGB“ bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch;
- IV. „card-present“ bezeichnet jeden Vorgang, bei dem ein Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal (insbesondere durch Einstecken oder Vorbeiführen) eingesetzt wird;
- V. „DFÜ“ bezeichnet jede Art der Datenfernübertragung;
- VI. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, ein Zusammenschluss mehrerer Spitzenverbände deutscher Banken und Sparkassen;
- VII. „DSGVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung);
- VIII. „Fernzugriff“ bezeichnet die Möglichkeit, mittels einer Software (z. B. über den PC des VP) eine verschlüsselte Verbindung für Kommunikation zwischen dem Zahlungsverkehrsterminal und anderen Datenverarbeitungsgeräten des VP aufzubauen;
- IX. „girocard-System“ ist das von der DK bereitgestellte System zur Abwicklung von Zahlungen mittels girocard;
- X. „Fremdgeräte“ bezeichnet alle technischen Geräte (z. B. Kassensysteme, Automaten, Router oder Splitter), die der VP entweder nicht von LAVEGO gekauft oder gemietet hat oder an denen nach einem Kauf oder einer Miete bei LAVEGO durch andere Personen als LAVEGO Änderungen (z. B. Veränderung der Konfiguration, Anbauten) vorgenommen wurden;
- XI. „girocard“ bezeichnet jedes im girocard-System ausgegebene Zahlungsinstrument;
- XII. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die der VP benötigt, um im SEPA-Lastschriftverfahren Lastschriften auf sein Zahlungskonto einziehen lassen zu können;
- XIII. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;
- XIV. „Händlerbedingungen“ bezeichnet die „Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft“
- XV. „Kassenabschluss“ bezeichnet das Auslösen eines Auftrags an einem Zahlungsverkehrsterminal durch den VP zur weiteren Verarbeitung von Zahlungstransaktionen;
- XVI. „Kaufgegenstand“ bezeichnet die von LAVEGO an den VP nach Maßgabe dieser AGB verkauften Zahlungsverkehrsterminals und Router;
- XVII. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr. 10a Rgb.;
- XVIII. „LAVEGO-Leistungen“ bezeichnet alle Leistungen, die LAVEGO nach Maßgabe der AGB an den VP erbringt, unabhängig davon, ob diese Leistung als Option angeboten wird oder nicht;
- XIX. „LAVEGO-Portal“ bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Internet-Anwendung der LAVEGO, mit welcher LAVEGO dem VP Transaktionsdaten zur Ansicht sowie für Auswertungen und Berichte zur Verfügung stellen kann;
- XX. „Lieferung“ bezeichnet den Zeitpunkt, in dem ein Gegenstand zur Abholung durch den VP bereitgestellt oder auf Wunsch des VP an ein Transportunternehmen übergeben wird;

- XXI. „Mietgegenstand“ bezeichnet die von LAVEGO an den VP nach Maßgabe dieser AGB vermieteten Zahlungsverkehrsterminals und Router;
- XXII. „Router“ bezeichnet ein technisches Gerät zur Ermöglichung einer DFÜ zwischen einem Zahlungsverkehrsterminal und dem Rechenzentrum von LAVEGO;
- XXIII. „SDD“ SEPA Direct Debit bezeichnet den Standard für die Abwicklung von lastschriftbasierten Zahlungsvorgängen über die SEPA-Zahlungsverkehrs-Infrastruktur;
- XXIV. „Terminal“ wird als Abkürzung für „Zahlungsverkehrsterminal“ verwendet und bezeichnet alle zur Nutzung der LAVEGO-Leistungen notwendigen und im Netzbetrieb der LAVEGO zugelassenen Zahlungsverkehrssysteme, über die Transaktionen card-present technisch abgewickelt werden;
- XXV. „Terminalsoftware“ bezeichnet eine von LAVEGO bereitgestellte Software, die auf Terminals installiert wird, um damit Transaktionen durchzuführen;
- XXVI. „Transaktion“ bezeichnet jeden ausgelösten Informationsaustausch zwischen einem Terminal und LAVEGO (z. B. Autorisierungsanfrage, Storno, Kassenabschluss, Diagnoseanfrage, Personalisierung, reine Informationsübertragung);
- XXVII. „Umsatzdaten“ bezeichnet die aus Zahlungs-Transaktionen beim VP resultierenden Umsatzdaten;
- XXVIII. „UrhG“ bezeichnet das Urheberrechtsgesetz;
- XXIX. „Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem VP und LAVEGO, in den die AGB einbezogen wurden;
- XXX. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen, welches im Vertragsformular mit Namen und Anschrift angegeben ist und in dessen Name der Auftrag unterzeichnet wurde. Zum VP gehören auch alle unselbständigen Niederlassungen und Filialen;
- XXXI. „Wartungsgegenstand“ bezeichnet die von LAVEGO an den VP nach Maßgabe dieser AGB vermieteten oder verkauften Terminals;
- XXXII. „Wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle gesetzlich und/oder von einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) und/oder von dem Betreiber eines vertragsgegenständlichen Zahlungsverfahrens gestellten Anforderungen an die Erbringung der LAVEGO-Leistungen;
- XXXIII. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz;
- XXXIV. „Zahler“ bezeichnet diejenige Person, die unter Vorlage einer Karte oder eines Zahlungsinstruments eine bargeldlose Zahlung bei dem VP unter Nutzung des Terminals leisten möchte; der Zahler wird auch als „Zahlungsinstrumentsinhaber“ bezeichnet;
- XXXV. „Zubehör“ bezeichnet Hilfsprodukte für die Nutzung von Terminals, die der VP von LAVEGO bezogen hat (z. B. Akkus, Ladeschalen oder -stationen; Kabel).

### **§ 3 Vertragsgegenstand, Nutzungsbeschränkungen und Anpassung der LAVEGO-Leistungen**

- I. Gegenstand des Vertrages ist die Abwicklung von Transaktionen, die an Terminals initiiert werden, ggf. die Vermietung und/oder der Verkauf von Terminals sowie damit zusammenhängende LAVEGO-Leistungen.
- II. Der VP handelt bei der Durchführung des Vertrages gem. § 14 BGB ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und nutzt die LAVEGO-Leistungen ausschließlich für die Abwicklung von Transaktionen, die an Terminals initiiert werden. Eine Nutzung der LAVEGO-Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- III. Der VP darf die LAVEGO-Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LAVEGO ausschließlich in Deutschland nutzen.
- IV. Der VP darf die LAVEGO-Leistungen ausschließlich für die mit LAVEGO jeweils vereinbarten Zahlungsverfahren card-present nutzen. Dieses gilt unabhängig davon, ob ein von dem VP verwendetes Terminal auch darüber hinaus genutzt werden kann.
- V. Der VP darf LAVEGO-Leistungen nicht in einer Form verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Der VP stellt insbesondere sicher, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen

Genehmigungen und Erlaubnisse und/oder Zulassungen, zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und zur Durchführung dieses Vertrages verfügt.

#### **§ 4 Regelungen für alle LAVEGO-Leistungen**

- I. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Zahlungsdienstleister des VP oder von sonstigen Dritten, die nicht im Verantwortungsbereich von LAVEGO tätig werden, haftet LAVEGO nicht. Bei solchen Dritten handelt es sich nicht um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LAVEGO.
- II. Die Verfügbarkeit von Funktionen sowie die Möglichkeiten der DFÜ-Anbindung sind abhängig vom Typ und Standort des jeweils eingesetzten Terminals und der Softwareversion.
- III. Die erfolglose Ausführung von Transaktionen befreit den VP nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LAVEGO, es sei denn, dass die Erfolglosigkeit auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von LAVEGO beruht.
- IV. LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen in die Erbringung der LAVEGO-Leistungen einzubeziehen.

#### **§ 5 Regelungen für den Netzbetrieb**

- I. Im Falle von Zahlungen mittels eines zwischen dem VP und LAVEGO vereinbarten Zahlungsverfahrens löst das vom VP verwendete Terminal eine Transaktion aus. Diese Transaktion wird durch den Zahler mittels eines für das jeweilige Zahlungsverfahren geltenden Verfahrens (z. B. durch Eingabe einer PIN) authentifiziert. Bei Zahlungen in allen Zahlungsverfahren außer SDD übermittelt LAVEGO die vom VP erhaltenen Autorisierungsanfragen und Autorisierungsantworten zwischen dem VP und der für das jeweilige Zahlungsverfahren zuständigen Empfängeradresse. Bei Zahlungen in allen Zahlungsverfahren einschließlich SDD übermittelt LAVEGO nach einem Kassenschnitt die Umsatzdaten an die zuständige Empfängeradresse. Erfolgt der Kassenschnitt vor 24:00 Uhr MEZ/MESZ, erfolgt die Übermittlung am Bankenarbeitstag nach dem Kassenschnitt; erfolgt der Kassenschnitt um 24:00 Uhr MEZ/MESZ oder später, erfolgt die Übermittlung i.d.R. am zweiten Bankenarbeitstag nach dem Kassenschnitt. Bei der Übermittlung von Autorisierungsanfragen, Autorisierungsantworten und Umsatzdaten schuldet LAVEGO lediglich die inhaltlich unveränderte Weiterleitung der vom VP und der Empfängeradresse jeweils erhaltenen Daten, nicht jedoch deren Prüfung. Die Umsatzdaten werden mithilfe des Terminals erfasst und auf diesem gespeichert. Sollten im Terminal gespeicherte Umsatzdaten beschädigt, unbrauchbar oder verloren werden, besteht für LAVEGO keine Möglichkeit zur Rekonstruktion.
- II. Bei Nutzung des girocard-Systems gelten ergänzend die Händlerbedingungen. Der VP ist daher insbesondere verpflichtet, für die Teilnahme am girocard-System nur Terminals einzusetzen, die für das girocard-System zugelassen sind. Sofern und solange der VP und LAVEGO keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen haben, beauftragt der VP LAVEGO als Beauftragten im Sinne von Ziff. 6 der Händlerbedingungen, Entgeltvereinbarungen mit den Herausgebern von girocards zu treffen. Darüber hinaus gilt ergänzend die „Entgeltvereinbarung der LAVEGO AG für girocard Umsätze“. Diese ist unter [www.lavego.de](http://www.lavego.de) abrufbar und wird dem VP von LAVEGO auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- III. Bei Nutzung von SDD trägt der VP das uneingeschränkte Risiko, dass Lastschriften nicht eingelöst oder zurückbelastet werden; eine teilweise oder vollständige Risikoübernahme zugunsten des VP, wie dies ggf. bei anderen Zahlungsverfahren der Fall ist, sieht SDD nicht vor. Die Einziehung von Zahlungen mittels SDD setzt eine entsprechende Lastschriftinkassovereinbarung zwischen dem VP und dem kontoführenden Kreditinstitut des VP voraus; die Einziehung von SDD-Lastschriften ist nicht Bestandteil der LAVEGO-Leistungen. LAVEGO übernimmt auch nicht das Inkasso von nicht erfüllten Forderungen, die mittels SDD beglichen werden sollten.
- IV. Die Einziehung von Zahlungen mittels aller anderen Zahlungsverfahren setzt einen entsprechenden Zahlungsdienstvertrag zwischen dem VP und einem weiteren Zahlungsdienstleister (z. B. einem Acquirer) voraus; diese Einziehung ist nicht Bestandteil der LAVEGO-Leistungen. Der VP stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die

- ihm gegenüber dem weiteren Zahlungsdienstleister obliegenden Anforderungen (z. B. Anforderungen an die von dem VP verwendeten Terminals) erfüllt werden.
- V. LAVEGO räumt dem VP für die Dauer des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, die von LAVEGO jeweils zur Verfügung gestellte Terminalsoftware ausschließlich und im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes zu nutzen. Die Vervielfältigung der Terminalsoftware oder ihrer Komponenten, sowie der Vertrieb oder die sonstige Überlassung an Dritte verletzen die Rechte von LAVEGO und/oder die Urheberrechte Dritter und sind verboten. § 69d UrhG bleibt unberührt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Bei Bedarf stellt LAVEGO Softwareupdates zur Verfügung, die die Terminalsoftware an wesentliche Anforderungen anpasst. LAVEGO übermittelt den Download automatisch (entsprechende DFÜ-Anbindung vorausgesetzt) an das Terminal. Unabhängig davon, ob das Terminal von LAVEGO oder über einen Dritten bezogen wurde, verpflichtet sich der VP, vor Ort alle für den Empfang des Downloads notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bei einem Softwareupdate bzw. einer notwendigen Umstellung des Terminals mitzuwirken. Die Kosten des Updates, aller dafür eventuell anfallender DFÜ-Kosten sowie einen notwendigen Austausch oder eine Umstellung eines Terminals trägt der VP. Kommt der VP den vorstehenden Verpflichtungen zur Mitwirkung nicht nach oder verursacht er die Nichtdurchführung oder Verzögerung eines Updates oder einer Umstellung, können Betreiber von Zahlungsverfahren die weitere Nutzung der hiervon betroffenen Terminals für das jeweilige Zahlungsverfahren untersagen. In diesem Fall ist LAVEGO gegenüber dem jeweiligen Betreiber verpflichtet und gegenüber dem VP berechtigt, diese Terminals vom Netzbetrieb auszuschließen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von LAVEGO gegen den VP bleiben unberührt.
- VI. LAVEGO hinterlegt die Stammdaten des VP und konfiguriert das Terminal bei Bezug über LAVEGO entsprechend den Angaben des VP gegenüber LAVEGO. LAVEGO vergibt je Terminal eine eindeutige Terminal Identifikationsnummer (sog. Terminal ID). Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass Installationsanweisungen von LAVEGO strikt befolgt werden. Die Beauftragung eines Systemintegrators oder anderer Dritter (z. B. Servicetechniker, Telekommunikationsanbieter) ist nicht Bestandteil der LAVEGO-Leistungen, sofern die Parteien keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- VII. Kosten, die durch eine verspätete Inbetriebnahme des Terminals entstehen, werden vom VP getragen, soweit LAVEGO hierfür keine Verantwortung zu tragen hat. Schließt der VP Terminals an ein Fremdgerät (Kassensystem, Automat usw.) an oder bezieht der VP Terminals über einen Dritten, so übernimmt der VP hierfür das alleinige Risiko sowie alle hieraus resultierenden Kosten und daraus entstehende Schäden und stellt LAVEGO insbesondere von allen Inanspruchnahmen Dritter frei, die aus einem solchen Anschließen oder dem Bezug über Dritte entstehen.
- VIII. LAVEGO hält die von dem VP übermittelten Umsatzdaten für maximal 90 Tage zur Reklamationsbearbeitung vor. Für nach diesem Zeitpunkt durchgeführte Nachforschungsaufträge hat der VP das hierfür vereinbarte Entgelt zu zahlen.

#### **§ 6 Regelungen für die optionale LAVEGO-Leistung „Sammelkonto“**

- I. Im Rahmen der optionalen LAVEGO-Leistung „Sammelkonto“ beauftragt der VP LAVEGO mit der Einziehung seiner Umsätze im girocard-System auf ein Treuhandkonto der LAVEGO und der anschließenden Weiterleitung der bei LAVEGO eingegangenen Zahlungsbeträge auf das von dem VP zu diesem Zweck benannte Konto. Die Abrechnungswährung ist Euro (EUR).
- II. LAVEGO als Treuhänderin wird für den VP als Treugeber die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von LAVEGO als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b ZAG geführt. LAVEGO wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. LAVEGO wird sicherstellen, dass die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den

Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist LAVEGO gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von LAVEGO gegen dem VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. LAVEGO hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

- III. Die optionale LAVEGO-Leistung „Sammelkonto“ wird für andere Zahlungsverfahren als girocard nur dann von LAVEGO erbracht, wenn der VP und LAVEGO dies explizit vereinbaren.
- IV. Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 3 und Abs. 4 BGB werden abbedungen und finden auf die LAVEGO-Leistungen keine Anwendung. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach § 675c bis § 676c BGB zulässig.

#### **§ 7 Regelungen für die optionale LAVEGO-Leistung Miete**

- I. LAVEGO stellt dem VP für die Dauer des Vertrags die zwischen LAVEGO und dem VP vereinbarte Anzahl an Mietgegenständen entgeltlich zur Verfügung. Die Berechnung des vereinbarten Mietzinses beginnt mit dem Tag der Lieferung. Akkus sind nicht Mietgegenstand oder Bestandteil des Mietgegenstandes. Der VP kann Akkus bei LAVEGO entgeltlich erwerben. Sofern LAVEGO dem VP im Rahmen der Terminalmiete einen Akku zur Verfügung stellt, erfolgt dies ohne eine rechtliche Pflicht hierzu.
- II. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum von LAVEGO. Der VP als Mieter hat die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und nur an dem zwischen LAVEGO und dem VP vereinbarten Standort zu verwenden. An Mietgegenständen angebrachte Seriennummern, Siegel, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise unkenntlich gemacht werden. Werden Mietgegenstände beim VP gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise dem Zugriff des VP entzogen, hat der VP LAVEGO davon umgehend schriftlich zu unterrichten. Der VP ist verpflichtet, Dritte über die Eigentumsposition von LAVEGO in Kenntnis zu setzen. Der VP trägt in angemessenem Umfang die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und die aufgrund des Zugriffs Dritter erforderliche Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Mietgegenstände anfallen. Auf Verlangen ist LAVEGO das Bestehen einer den Mietgegenstand umfassenden Versicherung gegen Diebstahl, Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung nachzuweisen. Akkus sind nicht Bestandteil des Mietgegenstandes und gesondert entgeltlich zu erwerben. Bei Miete eines Terminaltyps mit Akku stellt LAVEGO dem VP je gemietetes Terminal zu Beginn der Mietlaufzeit einen Akku unentgeltlich zur Verfügung.
- III. Der VP ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Dritte zu überlassen oder einem Dritten daran Rechte einzuräumen. Insbesondere ist der VP nicht berechtigt, die Mietgegenstände unterzuvermieten oder zu verleihen. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. LAVEGO ist jederzeit berechtigt, Mietgegenstände gegen einen anderen für den Vertragszweck geeigneten Mietgegenstand, auch eines anderen Herstellers, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen.
- IV. Der VP ist zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietgegenstände verpflichtet. Er gestattet die Bedienung von Mietgegenständen nur dem entsprechend eingewiesenen Personal.
- V. Der VP ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung der Vertragslaufzeit unaufgefordert innerhalb von sieben Werktagen sauber und bruchsicher verpackt auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Der VP ist zum Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes verpflichtet, sollte der Mietgegenstand trotz

angemessener Fristsetzung nicht bei LAVEGO eingehen. Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung während des Versands trägt der VP.

- VI. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages wesentliche Anforderungen in Bezug auf Mietgegenstände oder werden solche verpflichtend neu eingeführt, ist LAVEGO berechtigt, eine dadurch entstehende Mehrbelastung vom VP erstattet zu verlangen. Diese Erstattungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Mehrbelastung, sofern LAVEGO diese Änderungen unter Angabe von deren Umfang und deren Grund schriftlich spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden der Änderungen gegenüber dem VP angezeigt hat; ansonsten beginnt die Erstattungspflicht erst mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung der erhöhten Abgaben.

#### **§ 8 Regelungen für die optionale LAVEGO-Leistung Kauf**

- I. Der Gefahrenübergang an den VP findet mit Übergabe der Kaufgegenstände an den auf Wunsch des VP mit der Versendung beauftragten Dritten statt. LAVEGO kann die Kaufgegenstände der Bestellung zum gleichen Zeitpunkt oder zu verschiedenen Zeitpunkten liefern. Ohne anderweitige Vereinbarung erfolgen sämtliche Lieferungen EXW LAVEGO (nach Maßgabe der jeweils geltenden Incoterms). Dieses gilt auch bei einem Austausch der Kaufgegenstände zur Mängelbeseitigung.
- II. Die von LAVEGO genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- III. Der VP hat die Lieferung der Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Schäden, Übereinstimmung mit Lieferschein und Rechnung sowie die Funktionsfähigkeit zu prüfen und eventuelle Mängel oder Fehler unverzüglich zu rügen. Unterbleibt eine Rüge oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so gelten die Kaufgegenstände als ordnungsgemäß und vollständig geliefert und eine Mängelgewährleistung wird ausgeschlossen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gelten die Kaufgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- IV. LAVEGO bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümerin der gelieferten Kaufgegenstände einschließlich eventueller Ersatzlieferungen. Im Falle einer Pflichtverletzung kann LAVEGO die Herausgabe der Kaufgegenstände verlangen. Der VP ist vor dem Eigentumsübergang nicht berechtigt, Kaufgegenstände zu verpfänden, zu veräußern oder in sonstiger Weise zu belasten. Bis zum Eigentumsübergang ist der VP verpflichtet, die Kaufgegenstände mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Der VP verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrags alle auf den Kaufgegenständen gespeicherten Daten zu löschen und die darauf gespeicherte Software unbrauchbar zu machen.
- V. LAVEGO gewährleistet, dass die Kaufgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. Im Falle eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, ersetzt LAVEGO die Kaufgegenstände durch ein gleichwertiges Ersatzgerät.
- VI. Sollten Mängel an den Kaufgegenständen auftreten, wird der VP die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. LAVEGO wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nacherfüllung). Statt einer Fehlerbeseitigung kann LAVEGO den Gewährleistungsanspruch auch durch Lieferung eines mangelfreien Ersatzgeräts erfüllen. Bei Fehlschlägen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der VP wahlweise den Kaufpreis mindern oder in Bezug auf den betroffenen Kaufgegenstand vom Vertrag zurücktreten. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrenübergang.

- VII. Bei Zubehör und insbesondere bei Akkus übernimmt LAVEGO keine Gewährleistung für Mängel, die durch den gewöhnlichen natürlichen Verschleiß und die übliche Schwächung z. B. der Batterie entstanden sind bzw. auf einen unsachgemäßen Gebrauch durch den VP zurückzuführen sind. Das Recht des VP zum Rücktritt vom Kauf der Kaufgegenstände bleibt unberührt. Ist ein gebrauchtes Gerät Kaufgegenstand, übernimmt LAVEGO wie dann entsprechend individuell vereinbart eine kürzere oder keine Gewährleistung. Wird ein Kaufgegenstand im Rahmen der Depotwartung gegen ein gleichwertiges Gerät ausgetauscht, geht das Eigentum am defekten Kaufgegenstand auf LAVEGO über. Für Leistungen außerhalb der Gewährleistung kann LAVEGO gegenüber dem VP ein Entgelt verlangen.

### **§ 9 Regelungen zur LAVEGO-Leistung Depotwartung**

- I. Im Rahmen der Depotwartung bietet LAVEGO die Störungsbeseitigung für Wartungsgegenstände an. Der VP hat der technischen Hotline der LAVEGO die Störung an einem Wartungsgegenstand unter Angabe aller erkennbaren Einzelheiten zu der Störung zu melden. Der VP wird an der Aufklärung der Störung mitwirken und Fragen der Mitarbeiter oder Servicepartner von LAVEGO zur Problemanalyse möglichst präzise beantworten sowie deren Hinweise befolgen.
- II. Kann ein Wartungsgegenstand nach ordnungsgemäßer Störungsmeldung und trotz telefonischer Unterstützung nicht wieder funktionsfähig gemacht werden, wird LAVEGO dem VP spätestens am nachfolgenden Bankarbeitstag nach Störungsmeldung ein gleichwertiges Ersatzgerät per Standardversand zusenden. Hierfür entstehende Versandkosten trägt LAVEGO. Die Zustellung erfolgt i.d.R. innerhalb von 2 Bankarbeitstagen innerhalb Deutschlands (Ausnahme: schwer zugängliche Gebiete, z. B. Inseln). Mehrkosten für eine vom VP gewollte schnellere Versandart trägt der VP. Der Gefahrenübergang an den VP findet mit Lieferung statt. Der VP ist verpflichtet, den defekten Wartungsgegenstand innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Zugang des Ersatzgeräts auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Rücksendung, ist LAVEGO nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Wiederbeschaffungswert des Wartungsgegenstandes vom VP zu verlangen.
- III. Von der Depotwartung ausgeschlossen ist die Beseitigung von Störungen, die durch Einbau oder Anschluss an Fremdgeräte verursacht wurden, durch Verschulden bzw. Bedienungsfehler des VPs, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, durch höhere Gewalt, insbesondere durch Brand- und/oder Wasserschäden aller Art, Verwendung von durch LAVEGO nicht autorisierter oder veralteter Software, Vandalismus, Sabotage, Sturz aber auch durch unabwendbare, schadenverursachende Ereignisse, die von außen verursacht wurden, entstehen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Depotwartung heraus, dass die Störung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist LAVEGO berechtigt, dem VP die für die Ermittlung der Störungsgrundes bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ebenfalls hat der VP ein Reparatorentgelt zu zahlen und im Falle eines Totalschadens bzw. der wirtschaftlichen Unrentabilität einer Reparatur, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- IV. Wenn sich LAVEGO im Rahmen der Depotwartung auf Verhandlungen über einen Mangel einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand einer unberechtigten, verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

### **§ 10 Regelungen zur technischen Anbindung von Terminals**

- I. Im Falle der technischen Anbindung eines Terminals mittels VPN baut das Terminal über einen am Standort des Terminals installierten Router eine VPN-Verbindung mit LAVEGO auf. Der VP kann den Router von LAVEGO kaufen. Die Verbindung wird mittels des IPSEC-Protokolls verschlüsselt. Die Anbindung mittels VPN ermöglicht auf Wunsch des VP eine permanente Überwachung der Kommunikationsanbindung, des Terminals und des Routers durch LAVEGO. Diese Überwachung kann aufgrund eines erhöhten Datenaufkommens zu zusätzlichen Telekommunikationskosten für den VP führen. Auf Wunsch des VP kann LAVEGO gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts im Router eine zusätzliche Einwahlroute über Mobilfunk definieren. Fällt die Hauptroute aus, so ist es dem

- Router dadurch möglich, automatisch auf die Mobilfunk Route umzuschalten. Voraussetzung hierfür ist ein Router mit einer entsprechenden Fallback-Funktionalität, eine Mobilfunkkarte und eine ausreichende Mobilfunk Netzabdeckung. Der VP kann wählen, ob er eine Mobilfunkkarte von LAVEGO nach näherer Maßgabe von § 10 III. zur Verfügung gestellt bekommen oder eine eigene Mobilfunkkarte verwenden möchte. Sollte der VP eine eigene Mobilfunkkarte nutzen, trägt der VP die Kosten seines Telekommunikationsanbieters selbst. Zusätzlich kann der VP bei der technischen Anbindung eines Terminals mittels VPN die Option „Fernzugriff“ wählen.
- II. Im Falle der technischen Anbindung eines Terminals über das Internet baut das Terminal über einen von dem VP bereitgestellten Router eine Internet-Verbindung mit LAVEGO auf. Die Verbindung wird mittels TLS-Protokoll verschlüsselt. Bei der Anbindung über das Internet ist der Verbindungsaufbau nur für die Strecke vom Terminal zu LAVEGO möglich. Aus diesem Grund stehen für Terminals mit Anbindung über das Internet nur eingeschränkte Wartungs- und Supportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei einem Softwareupdate oder bei Wartungsarbeiten kann das dazu führen, dass ein physischer Austausch des Terminals notwendig ist. Die hierfür anfallenden Versandkosten trägt der VP. Darüber hinaus hat der VP die hierfür vereinbarte Gebühr zu entrichten.
- III. Im Falle der technischen Anbindung eines Terminals über Mobilfunk baut das Terminal eine Mobilfunk-Verbindung mit LAVEGO auf. Zu diesem Zweck stellt LAVEGO dem VP auf Wunsch eine Mobilfunkkarte zur Verfügung. Der VP verpflichtet sich, eine solche Mobilfunkkarte ausschließlich zur Übermittlung von Umsatzdaten an LAVEGO zu verwenden. Die Mobilfunkkarte bleibt Eigentum von LAVEGO. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Mobilfunkkarte hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu melden. Der VP trägt im Falle einer Beschädigung, eines Verlustes oder eines sonstigen Abhandenkommens der Mobilfunkkarte die Kosten für Sperrung, Ersatz und Beschaffung einer neuen Mobilfunkkarte in Höhe von mind. EUR 75,00. LAVEGO schuldet keine ausreichende Netzabdeckung und die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze am Standort des Terminals. Nach Vertragsende hat der VP die Mobilfunkkarte unaufgefordert an LAVEGO zurückzusenden. Die DFÜ-Kosten für Softwareupdates und Wartungsarbeiten sind im Falle der technischen Anbindung eines Terminals über Mobilfunk nicht in dem Entgelt für die Überlassung der Mobilfunkkarte enthalten. Diese werden dem VP nach vorheriger Vereinbarung von LAVEGO gesondert in Rechnung gestellt. Eine eigene SIM-Karte benutzt der VP auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung.

### **§ 11 Regelungen zur Nutzung der optionalen LAVEGO-Leistung LAVEGO-Portal**

Sofern LAVEGO und der VP die Nutzung des LAVEGO-Portals vereinbart haben, kann der VP unter Einhaltung der Vorgaben der „Nutzungsbedingungen Portal“ sich selbst sowie weitere Personen zur Nutzung registrieren. Die Nutzer können nach der Registrierung, die auf dem LAVEGO Portal angebotenen Funktionen nutzen. Für die Nutzung des LAVEGO Portals gelten die Regelungen der Nutzungsbedingungen Portal in ihrer jeweils einbezogenen Fassung. Diese sind in ihrem kompletten Wortlaut jederzeit im LAVEGO-Portal und unter [www.lavego.de](http://www.lavego.de) abrufbar.

### **§ 12 Beschränkung der LAVEGO-Leistungen**

- I. Zur Sicherstellung der Qualität und Weiterentwicklung der LAVEGO-Leistungen und Systeme kann LAVEGO Wartungsfenster ankündigen, in denen es sein kann, dass LAVEGO-Leistungen nicht bereitgestellt sind. Soweit möglich, wird LAVEGO Wartungsfenster auf Zeiten niedriger Auslastung legen. Wartungsfenster werden dem VP mittels E-Mail und mit angemessenem Vorlauf angekündigt.
- II. Aus wichtigem Grund kann LAVEGO auch ungeplante und nicht angekündigte Wartungszeiten ansetzen, in denen die LAVEGO-Leistungen und Systeme aufgrund dringender Anpassungen bzw. Aktualisierungen der für die LAVEGO Systeme verwendeten IT-Infrastruktur zur Behebung von Sicherheitslücken, akut instabiler Software/Hardware oder bei Gefahr im Verzug, etwa bei laufenden Angriffen, nicht verfügbar sind. LAVEGO wird sich jedoch bemühen, den VP unverzüglich darauf hinzuweisen und mittels E-Mail über den Stand der Wartung unterrichten.

- III. LAVEGO kann aufgrund wesentlicher Anforderungen (z. B. geldwäscherechtliche Vorgaben, Vorgaben zur Betrugsprävention) verpflichtet sein, die LAVEGO-Leistungen insgesamt oder in Bezug auf einzelne oder mehrere Terminals einzuschränken. Das gilt insbesondere, wenn LAVEGO den ihr obliegenden geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den VP nicht oder nicht ausreichend nachkommen kann. Im Rahmen solcher Erfordernisse besteht keine Leistungspflicht von LAVEGO.
- IV. LAVEGO ist berechtigt, Terminals, über die der VP mehr als 3 Monate unangekündigt keine Transaktionen abwickelt, für die Abwicklung von Transaktionen zu sperren. LAVEGO hat die Sperre aufzuheben, wenn eine Prüfung des Sachverhaltes durch LAVEGO keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass eine missbräuchliche Nutzung durch den VP oder ein Geldwäscheverdacht vorliegt.

### § 13 Pflichten des VP

- I. Der VP ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den von ihm mit LAVEGO vereinbarten Zahlungsverfahren auf eigene Kosten selbst verantwortlich. Die Gutschrift von Zahlungsbeträgen, die einer Transaktion zugrunde liegen, erfolgt durch den vom VP jeweils beauftragten Zahlungsdienstleister (z. B. dessen Kreditkarten-Acquirer oder dessen kontoführendes Kreditinstitut) zugunsten des VP. LAVEGO hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung von Zahlungsbeträgen durch das kontoführende Kreditinstitut des VP.
- II. Dem VP obliegt die Auswahl der von ihm verwendeten technischen Geräte sowie der technischen Kommunikationsverfahren. Der VP sorgt auf eigene Kosten für den Anschluss und Betrieb der von ihm verwendeten technischen Geräte und schafft die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, DFÜ), soweit diese nicht von LAVEGO geschuldet werden.
- III. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kassenabschluss für alle an einem bestimmten Tag initiierten Transaktionen am selben Tag erfolgt. Unabhängig davon ist LAVEGO berechtigt, im Falle eines ausstehenden Kassenabschlusses einen systemseitigen Kassenabschluss durchzuführen oder eine Diagnoseanfrage auszulösen. Der VP hat LAVEGO die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- IV. Der VP ist verpflichtet, LAVEGO jederzeit, unaufgefordert, unverzüglich, auf eigene Kosten und vollständig alle Informationen, die zur Erbringung der LAVEGO-Leistungen oder zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und über Änderungen dieser Informationen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die folgenden Informationen:
  - Rechtsform, Firma, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Gläubiger ID des VP;
  - Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten des VP im Sinne von § 3 GwG;
  - Postadresse, E-Mailadresse und sonstige Kontaktdaten des VP;
  - IBAN des Kontos des VP;
  - Geschäftszweck und Branche;
  - Standorte von Terminals.
- V. Der VP verpflichtet sich, auf seine Kosten an der Durchführung der von LAVEGO jeweils benannten Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten teilzunehmen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf ihn anwendbar sind. Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bedarf immer einer erneuten Identifizierung dieser Person/en nach Vorgaben des GwG. Die Kosten hierfür hat der VP zu tragen.
- VI. Der VP hat LAVEGO über jede wichtige Änderung der Umstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten (z. B. Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebs, Inhaberwechsel, Geschäftsaufgabe sowie Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens). Sofern aufgrund eines Inhaberwechsels eine Vertragsübernahme gewünscht ist, besteht keine Verpflichtung von LAVEGO, einer solchen Vertragsübernahme zuzustimmen. Stimmt LAVEGO einer Vertragsübernahme zu, hat der VP der LAVEGO alle hierdurch entstehenden Aufwendungen (z. B. Installationsgebühr, Stammdatenänderung) zu ersetzen.

- VII. Der VP hat LAVEGO auftretende Störungen an Terminals oder an LAVEGO-Leistungen unverzüglich anzuzeigen.
- VIII. Der VP hat alle Terminals jederzeit vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Der VP setzt LAVEGO unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis, die auf eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation eines Terminals hindeuten (z. B. Diebstahl oder Einbruch).
- IX. Der VP hat LAVEGO sowie von LAVEGO hiermit beauftragten Dritten auf Anforderung eine Inspektion seiner Geschäftsräume zu gestatten, um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- X. Der VP ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Durchführung des Kassenabschlusses, zu überprüfen, ob von ihm erwartete Zahlungseingänge erfolgt sind. Ist dies nicht der Fall, hat er LAVEGO hierüber unverzüglich zu unterrichten. Einwendungen gegen Abrechnungen von LAVEGO können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- I. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass LAVEGO die Annahme des Vertrages gegenüber dem VP in schriftlicher Form (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) erklärt.
- II. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle LAVEGO-Leistungen eine Mindestlaufzeit von 48 Monaten. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsregelung gem. Satz 2 gilt entsprechend für die jeweiligen Verlängerungszeiträume. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- III. Der VP und LAVEGO haben jederzeit das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- IV. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den VP liegt insbesondere vor, wenn der VP seinen Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall hat der VP eine Abschlusszahlung an LAVEGO zu zahlen. Die Abschlusszahlung umfasst alle im Vertrag vereinbarten Gebühren und Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne girocard-Händlerentgelte) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird.
- V. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch LAVEGO liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der VP in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten seiner Zahlungsverpflichtung nach dem Vertrag nicht vollumfänglich nachgekommen ist und mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug ist;
  - b) über das Vermögen des VP ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der VP eine wesentliche Vertragspflicht verletzt;
  - d) der VP falsche Angaben über sein Unternehmen oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat oder gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
  - e) der berechnete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung von LAVEGO-Leistungen besteht;
  - f) für LAVEGO eine behördliche Erlaubnis, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt, für eine LAVEGO-Leistung notwendig wird;
  - g) die Zulassung der LAVEGO als Netzbetreiber für das girocard-System erlischt und/oder die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt oder die Untersagung angekündigt wird;
  - h) sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder

- i) sich herausstellt, dass der VP einen illegalen, unethischen und/oder rufschädigenden Geschäftszweck verfolgt und LAVEGO aufgrund dessen ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
- VI. Hat der VP schuldhaft eine Kündigung durch LAVEGO veranlasst, so haftet er für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst pauschal alle im Vertrag vereinbarten Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne Entgelte der Kreditwirtschaft) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird. Dem VP bleibt der Nachweis eines geringeren, LAVEGO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- VII. Jede Kündigung bedarf der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung.
- VIII. Bei einem durch den VP veranlassten Rücktritt vom Vertrag vor Inbetriebnahme berechnet LAVEGO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,- je Terminal.

#### **§ 15 Gebühren, Entgelte, girocard-Händlerentgelte und Aufwendersatz**

- I. Die vom VP zu zahlenden Gebühren, Entgelte und girocard-Händlerentgelte sowie die Aufwendersatzansprüche ergeben sich aus den zwischen dem VP und LAVEGO jeweils getroffenen Vereinbarungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Gebühren und Entgelte als Nettopreise in Euro (EUR) zzgl. der zur Zeit der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Lager LAVEGO. Rechnungsstellung und Zahlungen erfolgen in Euro (EUR).
- II. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die im mutmaßlichen Interesse oder im Auftrag des VP ausgeführt werden, werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
- III. Die Kosten der Terminalbeschaffung, der Terminalsoftware, der Stammdatenanlage, der Einrichtung, Inbetriebnahme und Installation, des Betriebs des Terminals sowie sämtliche Verbindungsentgelte, Entgelte für DFÜ, Bereitstellungsentgelte und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstellen und den Nachrichtenaustausch trägt der VP, soweit der VP und LAVEGO keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen haben.

#### **§ 16 Zahlungsbedingungen, Ausschlussfrist**

- I. LAVEGO stellt dem VP alle regelmäßig zu zahlenden Gebühren, Entgelte und girocard-Händlerentgelte jeweils monatlich im Rahmen der Netzaufrechnung in Rechnung. Diese sind sofort fällig und werden mittels SEPA-Lastschrift von dem von dem VP angegebenen Konto eingezogen, sofern der VP LAVEGO ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat erteilt hat.
- II. Rechnungen für Terminals sowie für Zubehör, Ersatzbeschaffungen oder Nebenleistungen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung mittels SEPA-Lastschrift von dem von dem VP angegebenen Konto eingezogen, sofern der VP LAVEGO ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat erteilt hat.
- III. LAVEGO stellt dem VP Aufwendersatzansprüche anlassbezogen in Rechnung. Diese sind sofort fällig und werden spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung mittels SEPA-Lastschrift von dem von dem VP angegebenen Konto eingezogen, sofern der VP LAVEGO ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat erteilt hat.
- IV. LAVEGO hat dem VP spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift den Einzug anzukündigen (Pre-Notification z. B. durch Info auf Rechnung). Das exakte Belastungsdatum kann auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschritteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.
- V. Der VP ist verpflichtet, Rechnungen von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der VP innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.

- VI. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalen Schadensersatz in Form einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro geltend machen, es sei denn, die Nichteinlösung ist nicht vom VP zu vertreten. Dem VP steht der Nachweis eines niedrigeren, LAVEGO der Nachweis eines höheren Schadens offen.
- VII. Gerät der VP mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere kann LAVEGO von dem VP, falls dieser mit einer Entgeltforderung in Verzug ist, nach Maßgabe von § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie nach Maßgabe von § 288 Abs. 5 BGB die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 17 Aufrechnung, Zahlung unter Vorbehalt und Abtretungsverbot**

- I. LAVEGO ist berechtigt, ihr zustehende fällige Zahlungsansprüche gegen den VP von Zahlungen an den VP einzubehalten und gegen Forderungen des VP aufzurechnen.
- II. Der VP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen LAVEGO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III. Alle Zahlungen von LAVEGO an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- IV. Außer im Bereich des § 354 a HGB ist die Abtretung von Forderungen des VP gegen LAVEGO ausgeschlossen.

#### **§ 18 Haftung von LAVEGO**

- I. LAVEGO haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- II. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet LAVEGO ausschließlich für,
  - a. Personenschäden;
  - b. Schäden, für die LAVEGO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat;
  - c. Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von LAVEGO auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- III. LAVEGO haftet nicht für Schäden, die durch von LAVEGO nicht zu vertretende Ereignisse eintreten. Das gilt auch für eine verschuldensunabhängige Haftung von LAVEGO nach § 675y BGB.
- IV. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet LAVEGO nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung Ihrer Pflichten. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- V. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

#### **§ 19 Haftung des VP**

- I. Der VP haftet für schuldhafte Pflichtverletzungen in vollem Umfang
- II. Wenn ein Schaden von LAVEGO darin besteht, dass LAVEGO durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des VP einer Verbindlichkeit ausgesetzt ist (z. B. aus Vertragsstrafen oder sonstigen Strafgeldern), hat der VP LAVEGO von dieser Verbindlichkeit nach Maßgabe von § 257 BGB freizustellen. Darüber hinaus hat der VP LAVEGO in diesem Fall die angemessenen Kosten der Rechtsberatung zu ersetzen.

#### **§ 20 Verjährung**

Alle Ansprüche des VP gegen LAVEGO verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingenden gesetzlichen Regelungen wie solche aus Produkthaftung oder einzelnen Regelungen des Datenschutzrechtes oder wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist oder Ausschlussfrist regeln, bleiben unberührt.

### **§ 21 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- I. LAVEGO und der VP sind verpflichtet, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie alle Informationen, welche die andere Partei ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu benutzen und Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Dritte im Sinne des Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Als vertraulich gelten nicht anonymisierte Informationen über Zahler. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Datenschutz-Informationen zu kartengestützten Zahlungen gemäß Art. 14 DSGVO“, die unter [www.lavego.de](http://www.lavego.de) jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden können, Zahler gem. Art. 14 DSGVO transparent über die Datenverarbeitung der LAVEGO zu informieren.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- III. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht
  - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 21 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
  - b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei LAVEGO erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen. Es wird auf die Datenschutzhinweise der LAVEGO verwiesen.
- V. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Der VP muss angemessene Vorsorge gegen unbefugte Benutzung treffen und trägt die Verantwortung für die Sicherheit der personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten seiner Endkunden. Der VP wird insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten von Zahlern in seinen eigenen Systemen nicht unverschlüsselt, unmaskiert oder unberechtigterweise gespeichert oder an unberechtigte Dritte übertragen oder offengelegt werden. Im Übrigen wird der VP die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Vorgaben der Betreiber der jeweiligen Zahlungsverfahren einhalten.
- VI. Der VP willigt ein, dass LAVEGO bei berechtigtem Interesse personenbezogene Daten des VP zur Überprüfung der Angaben im Vertrag, zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Geldwäschegesetz sowie zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP mit Hilfe von öffentlichen und/oder amtlichen Registern, Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Verband der Vereine Creditreform e.V., Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtlfinger Str.13, 81379 München) überprüfen darf.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

- I. Beschwerden des VP gegenüber LAVEGO in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können per Post oder E-Mail an LAVEGO gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von LAVEGO in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von LAVEGO nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich ist, so wird LAVEGO ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der VP die endgültige Antwort spätestens erhält. Die

endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen. LAVEGO nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), telefonisch an +49 69 9566-3232 per Fax an +49 (0)69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen zum Download zur Verfügung unter: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>.

- II. Die namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln. §305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- III. Sollte der Vertrag in einzelnen Punkten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken. Die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen wird nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN—Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO. Dies gilt auch, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt.
- V. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. Er kann den Vertrag im Falle der beabsichtigten Übertragung außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungsrechts kündigen.
- VI. Eine etwaige fremdsprachige Version des Vertrages, der AGB, von Formularen usw. wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die jeweils deutsche Fassung, die der VP jederzeit auf [www.lavego.de](http://www.lavego.de) abrufen kann, oder die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.